

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Verlagsgruppe Oetinger

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Verträge mit den unternehmerisch tätigen Lieferanten (im folgenden „Lieferant“) der Verlagsgruppe Oetinger, nämlich folgenden Unternehmen:

Verlagsgruppe Oetinger Service GmbH,
Dressler Verlag GmbH,
Verlag Friedrich Oetinger GmbH,
Verlag für Kindertheater Weitendorf GmbH,
Oetinger Media GmbH,
Oetinger Taschenbuch GmbH,
Ohrenspitzen Hoerbuch GmbH & Co. KG,

(im folgenden einzeln oder gemeinsam „Oetinger“), die überwiegend die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten Oetinger nicht, auch wenn Oetinger nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Oetinger wird ebenso nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen Oetinger und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages in Ergänzung und Konkretisierung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.

2. Bestellungen von Oetinger sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Oetinger mündlich aufgebene Bestellungen sind nicht wirksam, solange sie nicht in Textform von Oetinger genehmigt werden. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Oetinger oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Oetinger sind nicht befugt, von dem Erfordernis der Genehmigung in Textform abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen

zu machen. Oetinger kann die Genehmigung in Textform bis zum Ablauf von fünf (5) Wochen abgeben.

3. Schriftliche Bestellungen von Oetinger oder solche in Textform müssen vom Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen angenommen werden, um einen Vertragsschluss zu begründen.

4. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von Oetinger ab, wird der Lieferant die Abweichungen besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten, begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich. Oetinger kann das Angebot des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen oder ablehnen. Schweigen gilt als Annahme.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der Bestellbestätigung zumindest in Textform von Oetinger bezeichnete Ware zu liefern. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Der Lieferant ist gegenüber Oetinger stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

2. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, wird der Lieferant Oetinger in jedem Fall stets in Textform und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen ansonsten Ware von besonders hoher Qualität zu liefern und er gewährleistet, dass zur Zeit der Lieferung an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch Oetinger in Europa beeinträchtigen können.

3. Die Ware ist größtenteils für Kinder und Jugendliche bestimmt, in einigen als solche im Auftrag gekennzeichneten Fällen auch für Kleinkinder unter drei Jahren. Dem Lieferant sind die gesetzlichen Anforderungen an die von Oetinger bei ihm bestellten Produkte bekannt, insbesondere an die Produktsicherheit etwa derzeit auf Grundlage der Spielzeugsicherheits-Richtlinie (2009/48/EG) nebst den einschlägigen Normen (z.B. EN 71), der REACH-Verordnung 1907/2006, der Richtlinie 2005/84/EG (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln), dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetz (LFGB), dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Vorschriften, welche dem Schutz von Verbrauchern und insbesondere Kindern dienen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Lieferungen den jeweils aktuellen europäischen und deutschen Rechtsvorschriften genügen. Stellt sich das gelieferte Produkt als nicht konform mit den gesetzlichen Rahmenbestimmungen dar, ist der

Lieferant verpflichtet Oetinger von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinen Organisationsbereich fällt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, Oetinger vor Lieferung alle Unterlagen und Informationen zu den von ihm zu liefernden Produkten zur Verfügung zu stellen, die Oetinger zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations-, Informations- und sonstigen Pflichten (z.B. auf Grundlage der Spielzeugsicherheits-Richtlinie (2009/48/EG) und der REACH-Verordnung 1907/2006) benötigt. Insbesondere hat der Lieferant Oetinger vor Warenlieferung eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der die Konformität mit allen relevanten Sicherheitsanforderungen und explizit mit der Spielzeugsicherheits-Richtlinie und REACH-Verordnung – soweit einschlägig – bestätigt wird und entsprechende Belege, wie aktuelle Prüfzeugnisse, Testberichte gemäß EN 71 in Kopie beizufügen. Die Testberichte dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Auf Verlangen von Oetinger ist der Lieferant verpflichtet, detaillierte Informationen über die Stoffzusammensetzung der produzierten Ware zu übermitteln. Der Lieferant hat bei Serienfertigung die Qualität der zu liefernden Ware und insbesondere die Konformität mit den einschlägigen Sicherheitsanforderungen ständig zu überprüfen und über die durchgeführten Prüfungen schriftliche Nachweise zu führen. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und Oetinger auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Oetinger oder dessen Beauftragter sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen. Der Lieferant wird Oetinger oder dessen Beauftragten Zugang zu den Produktionsstätten gewähren. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zur Qualitätssicherung zu verpflichten. Auf Wunsch von Oetinger ist der Lieferant verpflichtet, mit Oetinger eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

5. Container-Ware muss auf hitzebehandelten Paletten bzw. Sperrholzpaletten geliefert werden. Der Lieferant hat Oetinger vor Verschiffung eine schriftliche Bestätigung darüber zu schicken, dass keine Begasung der Paletten stattgefunden hat.

6. Auf Verlangen von Oetinger hat der Lieferant zum Nachweis der Unbedenklichkeit iSd der Ziffer III 3, auf eigene Kosten ein Gutachten über die Ware des TÜV Rheinland in Deutschland oder der SGS Institut Fresenius GmbH beizubringen und bei weiteren, von Oetinger gewünschten Prüfungen oder Zertifizierungen (z.B. im Hinblick auf das GS-Zeichen i.S.d. §§ 20 ff. ProdSG) mitzuwirken.

7. Die Ware darf nicht durch ausbeuterische, gesundheitsschädigende, Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt werden.

8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart. In diesem Fall sind vereinbarte Teil- oder Restlieferungen als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

9. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen müssen mit den Angaben der Bestellbestätigung von Oetinger übereinstimmen, die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellbestätigung von Oetinger und die Steuernummer des Lieferanten sowie die Umsatzsteuer ausweisen, allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind per Post an Oetinger zu übersenden. Sie dürfen nicht der Lieferung beige packt werden.

10. Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig und im Hinblick auf die Kosten- und Gefahrtragung, soweit nicht anderes zumindest in Textform vereinbart ist, frei Haus an der in der schriftlichen Bestellbestätigung zumindest in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an folgender Adresse Poppenbütteler Chaussee 53, 22397 Hamburg an Oetinger oder den von Oetinger benannten Empfangsberechtigten („Empfangsberechtigter“) zu übergeben. Der Lieferant wird die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an Oetinger in dem gleichen Umfang untersuchen, in dem Oetinger zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festhalten. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von Oetinger oder die vom Empfangsberechtigten benannten Mitarbeiter berechtigt.

11. Die genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von Oetinger wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich Oetinger mitzuteilen; es wird dann ein neuer Liefertermin vereinbart, der Fixtermin im Sinne des § 376 HGB ist. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von Oetinger fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Eine Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet, es sei denn, Oetinger hat dem ausdrücklich in Textform zugestimmt.

12. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen Oetinger fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder Oetinger aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

13. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware,

soweit diese besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt und zur Entsorgung bestimmt ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellbestätigung zumindest in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Hamburg abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

14. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit nicht anders vereinbart, gemäß der Anlieferungsanweisung mit Palettenvorschriften der arvato media GmbH abzuliefern. Bei Direkt-Anlieferung an Kunden Oetingers werden deren Anlieferungsanweisungen zum ergänzenden Vertragsbestandteil. Mehrkosten, die durch die Nichteinhaltung der Anlieferungsanweisungen entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

IV. Pflichten von Oetinger

1. Oetinger ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind mit dem Preis alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten, wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Kaufpreis enthalten. Eine Erhöhung des Kaufpreises - gleich aus welchem Grund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen. Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedaten, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten dürfen nur berechnet werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden war.

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, nachdem die Ware an der in der Bestellbestätigung zumindest in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Hamburg abgeliefert ist, und ist nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei Oetinger einschließlich der Angaben nach Ziffer III.9 und ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen, gem. den Zahlungsbedingungen von Oetinger zur Zahlung fällig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung netto binnen 30 Tage, jeweils unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten netto binnen 60 Tage ab Zugang der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von Oetinger durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Scheck. Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg.

3. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann

Oetinger nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.

4. Gesetzliche Rechte zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung der Zahlung und/oder zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen stehen Oetinger stets zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln. Oetinger ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von Oetinger durch Zession erworben wurde oder Oetinger aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder ein ausschließlicher Gerichtsstand an einem anderen Ort als für die Forderung des Lieferanten maßgeblich ist.

5. Oetinger ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der Bestellbestätigung zumindest in Textform oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der Bestellbestätigung zumindest in Textform von Oetinger eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass Oetinger den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte.

2. Oetinger ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf (5) Werktagen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Die Pflicht zur Untersuchung beschränkt sich auf vorzunehmende Stichproben und auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Pflicht von Oetinger gegenüber dem Lieferanten zur Untersuchung der Ware auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften besteht nicht. In jedem Fall genügt die Anwendung einer marktüblichen Untersuchungsmethode. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, beschränkt sich die Pflicht zur Untersuchung auf eine Restkontrolle auf Transportschäden und eine Identkontrolle, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht.

3. Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe durch Oetinger anzuzeigen, bei aufgrund der Untersuchung nicht erkannten Sachmängeln (versteckte Sachmängel) fünf (5) Werktagen, nachdem der Sachmangel entdeckt wurde. Die Anzeige ist jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel in allgemeiner Form zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es bei der ersten Anzeige nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Oetinger anzufordern. Rechtsmängel bedürfen keiner Anzeige.

4. Oetinger ist zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen wegen Mängeln der Sache berechtigt, soweit die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft im Sinne des Gesetzes oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, namentlich auch nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB sowie Ansprüche aus Oetinger eingeräumten Garantien oder wegen sonst von dem Lieferanten gemachter Zusagen bleiben unberührt.

5. Das Vorhandensein von Rechtsmängeln beurteilt sich nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird Oetinger wegen Rechtsmängeln in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Oetinger auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Oetinger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

6. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an Oetinger verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.

7. Oetinger ist berechtigt, die gesetzlichen Rechtsbehelfe ohne Einschränkungen geltend zu machen.

8. Die Verjährungsfristen des § 438 BGB beginnen mit Ablieferung der Ware an die in der Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an die Adresse Poppenbütteler Chaussee 53, 22397 Hamburg und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen drei Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist für die Haftung für

Rechtsmängel beträgt zwei Jahre. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines von Oetinger geltend gemachten Sach- oder eines Rechtsmangels oder betreibt er dessen Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung durch den Lieferanten gehemmt.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der Lieferant ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Oetinger ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Oetinger oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt.

2. Oetinger ist berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Oetinger zudem berechtigt, bei Lieferverzug des Lieferanten neben der Erfüllung für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen, dies gilt jedoch nur bis zu maximal 10 % des jeweiligen Lieferwertes. Oetinger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, oder das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde und aufgrund der Bestimmungen der Lieferant selbst in Anspruch genommen werden könnte, ist er unbeschadet weiterer Ansprüche verpflichtet, Oetinger insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten. Der Lieferant stellt Oetinger von allen Ansprüchen Dritter sowie von durch Behörden auferlegten Bußgeldern frei, die aufgrund von produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen oder ähnlichen Bestimmungen gegen Oetinger erhoben werden.

VII. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Parteien werden über ihnen im Rahmen dieses Vertrags überlassene oder bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über

sonstige Informationen, Unterlagen und Daten, die ihnen bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden und die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, insbesondere Informationen zu Technologien, Produkten, Dienstleistungen, Preisen, Kunden, Mitarbeitern, Marketingplänen oder finanziellen Angelegenheiten der Parteien, den Inhalten von Vertragsverhandlungen, sicherheits-relevanten Umstände sowie allen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen oder neu erzeugt werden (alle zusammen: „vertrauliche Informationen“), Stillschweigen bewahren.

2. Vertrauliche Informationen dürfen auch innerhalb der Parteien nur an solche Personen weitergegeben werden, die zwingend mit der Durchführung des Vertrags befasst sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nicht, wenn die vertraulichen Informationen ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden oder aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung eine Pflicht zur Offenlegung besteht, wobei in diesem Fall die andere Partei, sofern zulässig, vor der Offenlegung zu informieren ist.

3. Die Parteien erlangen an den ihnen überlassenen bzw. zugänglich gemachten vertraulichen Informationen kein über die Nutzung im Rahmen des Vertrags hinausgehendes Nutzungsrecht. Sie dürfen insbesondere die in den vertraulichen Informationen enthaltenen technischen Ideen, Verfahren oder Erfindungen, die Gegenstand gewerblicher Schutzrechte sein können, weder anmelden noch anmelden lassen und/oder entsprechende gewerbliche Schutzrechte der anderen Partei weder selbst angreifen noch durch Dritte angreifen lassen.

4. Subunternehmer sind mindestens in dem Maß zur Vertraulichkeit zu verpflichten, wie die Parteien selbst durch diesen Vertrag verpflichtet sind.

5. Die Vertraulichkeitsverpflichtung wirkt bis drei (3) Jahre über das Vertragsende hinaus.

6. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten von einzelnen Personen, die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages betraut sind, die Bestimmungen des deutschen Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

7. Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von Oetinger nicht berechtigt, Oetinger in Werbung und Pressearbeit als Referenz zu benennen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von Oetinger. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; Oetinger ist ungeachtet eines Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu

verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch Oetinger den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von Oetinger gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

3. An von Oetinger in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich Oetinger alle Eigentums-, Urheber-, gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von Oetinger erteilten Auftrages verwendet werden.

4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Oetinger mit dem Lieferanten die in der Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise Poppenbütteler Chaussee 53, 22397 Hamburg. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferant für Oetinger Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.

5. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die am Erfüllungsort maßgeblichen Gebräuche.

6. Es wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Hamburg zuständigen Gerichte vereinbart, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Oetinger ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

Juni 2018